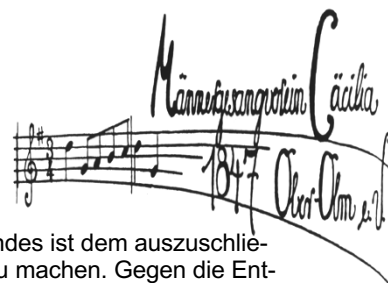


Satzung



§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Männergesangsverein Cäcilia 1847 Ober-Olm“ und hat den Sitz in Ober-Olm.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt dann den Zusatz e. V. Er ist Mitglied im Deutschen Chorverband.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Pflege und Ausarbeitung des Chorgesanges und der Musik. Er unterhält verschiedene Chor- und Musikgruppen.

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus: Aktiven Mitgliedern, inaktiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern.

Aktives Mitglied kann jede Person werden, die Lust und Liebe am Chorgesang und an der Musik hat und bereit ist, aktiv in einer Gruppe mitzuwirken.

Inaktives Mitglied kann jede Person werden, die den Verein und seine Zwecke fördern möchte.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, wer 50 Jahre aktives Mitglied oder 60 Jahre inaktives Mitglied ist. Die Ernennung durch die Jahreshauptversammlung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes. Über die Aufnahme von Personen in unseren Verein entscheidet der Vorstand, nachdem der Aufnahmesuchende einen schriftlichen Antrag gestellt hat.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum 31.12. des laufenden Jahres erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes nur durch Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Jahreshauptversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Gründe des Ausschlusses können sein:

- a) wenn ein Mitglied mindestens ein Jahr, trotz mehrfachen Aufforderungen seinen Beitragszahlungspflichten nicht nachkommt,
- b) wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schwer geschädigt hat.

Von dem Antrag des Vorstandes ist dem auszuschließenden Mitglied Mitteilung zu machen. Gegen die Entscheidung der Jahreshauptversammlung ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Mitglieder der Musikgruppen, die freiwillig austreten oder nach § 4 unserer Satzung ausgeschlossen werden, haben Vereins Eigentum (Instrumente, Noten usw.) unverzüglich und in einwandfreiem Zustand beim Vorstand abzuliefern.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung)
- b) Der Vorstand

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- a) ersten Vorsitzenden
- b) zweiten Vorsitzenden
- c) ersten und zweiten Kassierer
- d) ersten und zweiten Schriftführer

Der Vorstand wird ergänzt durch je einen Beisitzer der einzelnen Gruppen, durch den/die Leiter der Chorgruppen und den/die Leiter der Musikgruppen (Gesamtvorstand).

§ 7 Vorstandswahl

Die Wahl des Vorstandes, außer dem/den Chorleiter/n und dem/den Leiter/n der Orchester, erfolgt alle zwei Jahre in der Hauptversammlung.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt schriftlich.

Die Wahl der Beisitzer erfolgt per Akklamation.

§ 8 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeweils zwei von ihnen, darunter der erste oder zweite Vorsitzende sind berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen für den Verein abzugeben.

Dem **Vorstand** obliegt die Vereinsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Dem **ersten Schriftführer** obliegt die Anfertigung des für den Verein erforderlichen Schriftgutes. Er führt das Protokoll bei jeder Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung. Im Protokoll müssen insbesondere die ergangenen Beschlüsse im Wortlaut festgehalten werden. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der **zweite Schriftführer** unterstützt den ersten Schriftführer und vertritt ihn bei dessen Verhinderung.

Der **erste Kassierer** verwaltet die Kasse des Vereins und führt ein Einnahme- und Ausgabebuch. Er hat für den termingerechten Eingang der Mitgliederbeiträge zu sorgen. Bei wiederholten Beitragsrückständen eines Mitgliedes hat er dem Vorsitzenden zu berichten. Der Jahreshauptversammlung hat er einen mit Belegen versehenen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Zahlun-

gen für Vereinszwecke von über 200,00 Euro darf er nur auf Anordnung des ersten oder zweiten Vorsitzenden leisten.

Der **zweite Kassierer** unterstützt den ersten Kassierer und vertritt ihn bei dessen Verhinderung.

Die zum Gesamtvorstand zählenden **Beisitzer** beraten den Vorstand in Vereinsangelegenheiten.

Der/Die Chorleiter und der/die Leiter der Musikgruppen werden vom Vorstand und den 3 Beisitzern ernannt. Die Anstellung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages.

Der/Die Chorleiter und der/die Leiter der Orchester sind verantwortlich für die musikalische Arbeit im Verein. Dies gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes Auftretens in der Öffentlichkeit.

§ 9 Kassenprüfer

In der Jahreshauptversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Diese haben jeweils rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung die Kassenbücher, den Kassenbestand, die Rechnungsbelege und die Quittungen zu prüfen.

§ 10 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Einberufung findet in der Regel durch den Vorstand oder mindestens durch ein Drittel der Mitglieder statt. Der Termin der Versammlung muss mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung, unter Angabe der Tagesordnungspunkte oder durch öffentliche Bekanntgabe den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Den Vorsitz der Jahreshauptversammlung führt der erste Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.

Stimmberechtigt sind alle erschienenen Mitglieder. In Fällen, welche die Chorgruppen und die Musikgruppen unmittelbar betreffen sind nur die aktiven Mitglieder stimmberechtigt.

Jede ordentlich einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Beratung und Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung unterliegen:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Jahresbericht des Kassierers und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Alle zwei Jahre Neuwahl des 1. Vorsitzenden, 1. Kassierers, 1. Schriftführers im Wechsel mit e)
- e) Alle zwei Jahre Neuwahl des 2. Vorsitzenden, 2. Kassierers, 2. Schriftführers im Wechsel mit d)
- f) Alle zwei Jahre Neuwahl von zwei Kassenprüfern
- g) Festsetzung der monatlichen Beitragszahlungen
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Bildung von Ausschüssen
- j) Ausschluss von Mitgliedern
- k) Satzungsänderungen
- l) Sonstige eingebrachte Anträge von Mitgliedern

Eine Satzungsänderung oder Neufassung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Für die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes ist von den Mitgliedern ein Wahlleiter zu bestimmen, der den Vorsitz führt. Nach der Wahl übernimmt der neue oder wiedergewählte erste Vorsitzende den Vorsitz.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung gelten im übrigen die selben Bestimmungen wie bei der Jahreshauptversammlung.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie muss von der Jahreshauptversammlung genehmigt werden. In ihr werden Geschäftsabwicklungen in Einzelheiten festgelegt.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14a Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung kann nur durch den Gesamtvorstand oder auf Antrag von zwei Drittel aller Mitglieder einberufen werden.

Die Versammlung ist nur beschlussfähig bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Kulturfond der Gemeinde Ober-Olm.

§ 14b Zweckänderung des Vereins

Die Zweckänderung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Zweckänderung des Vereins“ beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung kann nur durch den Gesamtvorstand oder auf Antrag von zwei Drittel aller Mitglieder einberufen werden.

Die Versammlung ist nur beschlussfähig bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder. Die Zweckänderung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Zweckänderung des Vereins fällt das Vermögen an den Kulturfond der Gemeinde Ober-Olm.

§ 15 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt durch den Versammlungsbeschluss vom 24.03.10 und nach Genehmigung durch das Registergericht in Kraft.

Ober-Olm, 27.02.2013

Geschäftsordnung



§ 1 Ehrenvorsitzender und Ehrenvorstandsmitglied

Zum Ehrenvorsitzenden kann gewählt werden, wer das Amt des ersten Vorsitzenden mindestens fünf Jahre ausgeübt hat und sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat.

Der Verein kann nur einen Ehrenvorsitzenden ernennen.

Ehrenvorstandsmitglied kann jedes Vorstandsmitglied werden, das 25 Jahre im Vorstand tätig war. Die Ernennung erfolgt durch die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 2 Beitragszahlung

Jedes jugendliche Mitglied unter 18 Jahren zahlt einen verminderten Beitrag. Bei Beginn des 18. Lebensjahres ist der volle Beitrag zu zahlen. Auszubildende und Studenten zahlen einen verminderten Beitrag.

Der Beitrag bei Ausübung eines freiwilligen Jahres (FSJ / FÖJ / BFD) ruht während der Dienstzeit.

§ 3 Bildung eines Wirtschaftsausschusses

Alle zwei Jahre wird auf der Jahreshauptversammlung ein Wirtschaftsausschuss gewählt. Die Wahl kann schriftlich, aber auch per Akklamation durchgeführt werden.

Dem Wirtschaftsausschuss gehören an:

1. Vorsitzende des Vereins
1. Schriftführer des Vereins
1. Kassierer des Vereins sowie fünf gewählte Vereinsmitglieder

Diese fünf Vereinsmitglieder wählen aus ihren Reihen einen Sprecher.

§ 4 Notenwarte

Alle zwei Jahre werden für die Musikgruppen und jede Chorgruppe ein Notenwart per Akklamation gewählt.

Diese Notenwarte können auch gleichzeitig Beisitzer sein.

§ 5 Bewilligung von größeren Ausgaben

Es liegt im Ermessen des Vorstandes unvorhergesehene, größere Ausgaben zu bewilligen.

§ 6 Besuch von Festen

Beschlüsse über den Besuch von Festen aller Art können von den aktiven Mitgliedern in den jeweiligen Proben gefasst werden.

§ 7 Beteiligung des Vereins an Familienfeiern

Alle Mitglieder erhalten bei der Grünen, Silbernen, Goldenen oder Diamantenen Hochzeit durch eine Vereinsabordnung ein Geschenk. Zu diesen Anlässen singt und spielt der Verein, sofern dies gewünscht wird. Aktive Mitglieder werden vom Vorstand diesbezüglich angesprochen. Bei Geburtstagen (50, 60, 65 Jahre usw.) erhalten die Mitglieder ein Präsent.

§ 8 Ehrungen verstorbener Mitglieder

Jedes verstorbene Mitglied wird vom Verein geehrt, durch Kranzniederlegung und einen entsprechenden Nachruf. Eine Abordnung des Vereins soll mit der Fahne am Begräbnis teilnehmen. Einmal im Jahr findet für die verstorbenen Mitglieder ein Gedenkgottesdienst statt, der vom Verein musikalisch gestaltet wird.

§ 9 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Vorliegende Geschäftsordnung – gemäß § 12 der Satzung – tritt mit ihrer Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vom 27.02.2013 in Kraft. Sie kann nach Bedarf geändert und ergänzt werden.